



Benutzungsordnung
für
die Kunstrasenplätze des Marktes Goldbach

§1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung gilt für folgende Kunstrasenplätze des Marktes Goldbach (Anlage 1):

- Kunstrasenplatz Am Dormes, Am Sportplatz, 63773 Goldbach, Flr. Nr. 11094 Gemarkung Goldbach
- Kunstrasenplatz Unterafferbach, Sportplatzstraße, 63773 Goldbach-Unterafferbach, Flr. Nr. 3525/2

§2

Gegenstand und Zweck

- (1)Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Goldbach.
- (2)Der Markt Goldbach vergibt die Kunstrasenplätze nach dieser Ordnung auf Antrag für Trainings- und Spielzwecke.
- (3)Die Sportanlagen werden bevorzugt an die Sportvereine „FC Unterafferbach 1931 e.V.“ und „Vfr Goldbach 1927 e.V.“ ausschließlich zu sportlichen Zwecken überlassen.
- (4)Andere Verbände, Vereine, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlage nutzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der bevorrechtigten gem. Abs. 3 möglich ist.
- (5)Die nichtsportliche Nutzung der Sportanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Markt Goldbach.
- (6)Die Anbringung von Reklametafeln und Transparenten zu Werbezwecken ist nur im Einvernehmen mit dem Markt Goldbach gestattet.

§3

Benutzungsberechtigung

- (1) Jede Benutzung der Kunstrasenplätze bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Marktes Goldbach. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Bei regelmäßiger Nutzung der Kunstrasenplätze kann ein Benutzungsvertrag ausgestellt werden.
- (2) Anträge auf Überlassung der Kunstrasenplätze sind rechtzeitig mind. 5 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin an die Verwaltung zu richten.
- (3) Die Erlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlage während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

§4

Benutzung der Anlage

- (1) Das Herrichten der Sportanlage für Wettkämpfe obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Sportanlagen, einschließlich der dazugehörenden Geräte, dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
- (3) Die Sportanlage ist schonend zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu halten.
- (4) Es ist streng untersagt, auf der Sportanlage Pfähle, Pflöcke, Rohrstutzen und dergleichen einzuschlagen, Löcher und Rillen auszuheben oder andere bauliche Veränderungen vorzunehmen. Sollten im Ausnahmefall für besondere Veranstaltungen provisorische Vorkehrungen erforderlich sein, so ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des Marktes Goldbach einzuholen (z.B. Aufstellen von Zelten, zusätzlich Lautsprecher u. Scheinwerfer, Sitzgelegenheiten, Absperrungen), um Schäden an der unterirdisch verlegten Installation zu vermeiden; ausgenommen ist die Aufstellung einer Zeitmess- und Anzeigeeinrichtung.
- (5) Das Betreten der Sportfläche ist nur den aktiven Sportlern, Kampfrichtern, Schiedsrichtern und Betreuern sowie, im Bedarfsfalle, dem Ordnungsdienst in dem hierfür erforderlichen und üblichen Umfang gestattet. Zuschauer dürfen sich nur außerhalb der Sportfläche aufhalten. Zum Erreichen der verschiedenen Übungs- bzw. Wettkampfplätze sind die Gehwege zu benutzen. Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich insbesondere die Zuschauer an diese Bestimmungen halten.
- (6) Die Kunstrasenplätze dürfen zu Trainingszwecken nur mit Turn- bzw. Noppenfußballschuhen bespielt werden. Stollenschuhe sind auch bei Verbandsspielen, sowie bei Turnieren von Mannschaften, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen nicht erlaubt.
- (7) Das Mitnehmen von Getränken in zerbrechlichen Gefäßen (z.B. Glasflaschen) auf die Sportflächen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung von Gasdruckfanfaren ist verboten.

- (9) Das Mitbringen von Tieren auf die Sportanlage ist nicht gestattet.
- (10) Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder die Sicherheit auf der Sportanlage oder die Veranstaltung stören, sind unverzüglich durch den Ordnungsdienst von der Anlage zu verweisen.
- (11) Benutzereigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Goldbach auf der Sportanlage abgestellt werden. Die eingebrachten Gegenstände sind durch Aufschriften zu kennzeichnen. Für eventuell abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände haftet der Markt Goldbach nicht.
- (12) Die benutzereigenen Geräte und Gegenstände müssen unfallsicher befestigt und aufgestellt werden. Der Markt Goldbach haftet nicht für Schäden und Unfälle, die durch benutzereigene Geräte und im Umgang mit denselben, verursacht werden.
- (13) Die den Benutzern zur Verfügung gestellten Gegenstände und Geräte sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Etwaige Beschädigungen sind sofort zu melden.
- (14) Die Bewirtung im Rahmen von Sportveranstaltungen muss eine Stunde nach Ende des Sportbetriebes, spätestens jedoch um 21.00 Uhr, eingestellt sein. In besonderen Fällen kann der Markt Goldbach auf Antrag einer Verlängerung von max. bis zu einer Stunde zustimmen.
- (15) Der Markt Goldbach überlässt den Nutzungsberechtigten die Sportanlage zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Sportanlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Schäden und Mängel sind sofort dem Markt Goldbach zu melden.

§5

Öffnungszeiten

Die Sportanlage kann täglich von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Die Benutzer müssen bis spätestens 22.30 Uhr die Sportanlage verlassen haben. Bei Übungsbetrieb unter Flutlicht ist nur eine zeitlich begrenzte sparsame Beleuchtung zugelassen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Markt Goldbach haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Sportanlage den aktiven Sportlern oder den Zuschauern, den Bediensteten und Mitgliedern des Vereins und sonstigen Dritten entstehen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, zum Schutze der aktiven Sportler und Zuschauer die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen selbst zu treffen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte der Sportanlage haftet auch für Sach- und Personenschäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.
- (3) Die Benutzer der Sportanlage haben selbst dafür zu sorgen, dass bei Sportverletzungen und Unfällen das für eine Erste Hilfe erforderliche Verbands- und Behandlungsmaterial vorhanden ist.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Publikum hat der Benutzer für den Sanitätsdienst zu sorgen und den Feuerschutz sicherzustellen.
- (5) Das Befahren der Sportanlage mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Mofas, Motorrädern, oder Fahrrädern ist untersagt (ausgenommen sind Rettungs- und Hilfsfahrzeuge). Das Abstellen von Mofas, Motorrädern und Fahrrädern an den Einfriedungen der Sportanlage ist ebenfalls nicht gestattet; sie sind auf den ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen.
- (6) Nutzungsberechtigte haften für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten der die Sportanlage benutzenden Personen - einschließlich Zuschauer - an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen entstehen.

§ 7

Aufsicht, Widerruf, Ersatzansprüche

- (1) Mit der ständigen Aufsicht auf und in der Sportanlage und mit der Überwachung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Aufsichtspersonen betraut. Die Benutzer der Sportanlage, einschließlich der Zuschauer, haben den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.
- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung die Störer in leichteren Fällen zu verwarnen und im Wiederholungsfalle oder bei groben Verstößen einzelne Personen oder auch Gruppen von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- (3) Sollte die Beispielbarkeit der Sportanlage aus Witterungs- oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, kann eine bereits erteilte Erlaubnis kurzfristig widerrufen werden.
- (4) Ersatzansprüche jedweder Art können nicht hergeleitet werden.

§ 8

Benutzungsentgelte für die Kunstrasenplätze in Goldbach und Unterafferbach

Für die Benutzung der Sportanlagen des Marktes Goldbach werden Entgelte nach der aktuellen Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach erhoben.

§ 9 Verstöße

Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfalle auch einen vollständigen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich.

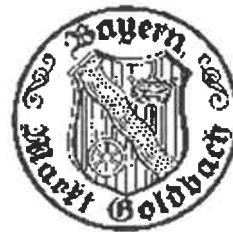
§ 10 In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung für die Kunstrasenplätze des Marktes Goldbach tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlage am Dormes vom 30.10.1997 außer Kraft.

Markt Goldbach, den 10.08.2021



Sandra Rußmann
1. Bürgermeisterin



Anlage 1

-Kunstrasen Platz Am Dormes, Am Sportplatz, 63773 Goldbach, Flr. Nr. 11094 Gemarkung Goldbach



-Kunstrasenplatz Unterafferbach, Sportplatzstraße, 63773 Goldbach-Unterafferbach, Flr. Nr. 3525/2

